



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts :
Active Asset Allocation (A3) (Plus)

Unternehmenskennung (LEI-Code)
529900FIAMEJDQ8C9097

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - ☐ mit einem sozialen Ziel

- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen und sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Im Rahmen von Active Asset Allocation (A3) (Plus) werden bei der Auswahl von Finanzinstrumenten ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt. Das Finanzprodukt strebt jedoch weder eine nachhaltige Investition an noch trägt es zur Erreichung von Umwelt- oder sozialen Zielen im Sinne von Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor bei.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitskriterien, die bei den im Rahmen der Strategie getätigten Anlagen Anwendung finden, basiert ausschließlich auf den von MSCI ESG Research (UK) Limited und MSCI ESG Research LLC (im Folgenden „MSCI“) erstellten und aktualisierten Positiv-Listen für Anlagefonds, Emittenten von Anleihen sowie Aktien.

Mindestvoraussetzung dafür, dass ein Emittent, ein Finanzinstrument (mit Ausnahme von Investmentfonds) oder ein Basiswert in eine solche Positiv-Liste aufgenommen wird, ist, dass MSCI ein ESG-Rating von mindestens „A“ (auf einer Skala von „AAA“, dem besten Rating, und „CCC“, dem schlechtesten Rating durch MSCI für Zwecke der Nachhaltigkeit) vergeben hat.

Für Fonds berechnet MSCI das Rating anhand eines sogenannten „Fund ESG Quality Score“, also eines Wertes, der sich als gewichteter Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der im Fonds gemäß den letzten durch den Investmentfonds veröffentlichten Beständen enthaltenen Vermögensgegenstände ergibt. Mindestvoraussetzung dafür, dass ein Investmentfonds in eine Positiv-Liste aufgenommen wird, ist, dass MSCI ein ESG Rating von mindestens „BBB“ vergeben hat, wenn ein solcher Investmentfonds durch MSCI in der sogenannten Peer Group, die in ihrem Namen die Bezeichnung „Emerging Markets“ (Schwellenländer) oder „High Yield“ (hochverzinslich) trägt, angezeigt wird oder wenn ein solcher Investmentfonds gemäß seiner Peer Group in Aktien eines Landes investiert, dessen Aktiengesellschaften dem MSCI Emerging Markets (EM) Index angehören werden. Für alle anderen Investmentfonds ist Mindestvoraussetzung für die Aufnahme in die Positiv-Liste, dass MSCI ein ESG-Rating von mindestens „A“ vergeben hat.

Die ESG-Einstufung von Staaten, bundesstaatlichen, regionalen oder kommunalen Behörden und anderen Staaten zugeordneten Emittenten (im Folgenden „Staaten“) nimmt MSCI mit Blick auf die ESG-Risikofaktoren im Wertschöpfungsprozess des jeweiligen Staates vor. Für sonstige Emittenten wendet MSCI ein Scoringmodell an, das erhebliche ESG-Chancen und -Risiken identifizieren und bemessen soll. Ein Risiko wird in dem Scoringmodell dann als erheblich bezeichnet, wenn nach Ansicht von MSCI zu erwarten ist, dass Emittenten in einer bestimmten Branche im Hinblick auf dieses Risiko zukünftig erhebliche Kostenbelastungen tragen müssen. Eine Chance gilt nach dem Scoringmodell dann als erheblich, wenn nach Ansicht von MSCI zu erwarten ist, dass Unternehmen im Hinblick auf diese Chance zukünftig wahrscheinlich bei ihrer Gewinnerschöpfung profitieren können.

Unabhängig von dem vorgenannten ESG-Rating wendet die Bank die von MSCI zur Verfügung gestellten Ausschlusskriterien an, welche die Bank mit MSCI vereinbart hat. Derzeit werden ergänzende Ausschlusskriterien nur in der Positiv-Liste für „sonstige Emittenten“ berücksichtigt, hierbei jeweils ausschließlich bezogen auf den Emittenten selbst und in Fällen, in denen ein von solchen Emittenten ausgegebenes Anlageinstrument Basiswert eines anderen Anlageinstruments ist.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Dies bedeutet, dass bei der Auswahl von „sonstigen Emittenten“ (mit Ausnahme von Staaten) auch Emittenten mit einem ESG-Rating von „A“ oder besser derzeit von MSCI nicht in eine Positiv-Liste aufgenommen und somit auch für eine Anlage durch die Bank nicht berücksichtigt werden, wenn eine der folgenden Aussagen nach Analyse von MSCI auf den „sonstigen Emittenten“ zutrifft:

- Emittenten müssen ausgeschlossen werden, wenn die Gesamtbewertung der Emittenten ergibt, dass sie mit ihren Geschäftspraktiken oder den hergestellten Produkten wesentliche nationale oder internationale Normen, Gesetze und/oder allgemein anerkannte globale Standards verletzt. MSCI bezeichnet solche Fälle als ESG-Kontroversen.
- Darüber müssen Emittenten ausgeschlossen werden, wenn sie in – nach Ansicht der Bank – kritischen Geschäftsfeldern aktiv sind oder in diesen nennenswerte Umsätze erwirtschaften.

Bei der Auswahl von Investmentfonds (mit Ausnahme solcher, die überwiegend in Staatsanleihen oder andere von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren) werden im Rahmen des Anlageprozesses zusätzlich die wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Als wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten solche zu verstehen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung auswirken.

Die Bank strebt an, dass mindestens 51 % des Portfolios (wobei Liquidität in Form von Kontoguthaben und kurzfristigen Einlagen nicht berücksichtigt wird) in Anlageinstrumente investiert sind, die nach den folgenden Kriterien auch wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Derzeit werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Auswahl von Anlageinstrumenten wie folgt berücksichtigt:

- Im Bereich der Gruppe „Treibhausgasemissionen“ werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit ausschließlich durch den Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes durch Produktion von thermischer Kohle und/oder unkonventionellem Öl/Gas erwirtschaften, berücksichtigt. Im Bereich der Gruppe „Soziales und Beschäftigung“ werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit ausschließlich durch den Ausschluss von Unternehmen berücksichtigt, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder die in der Produktion von und dem Handel mit kontroversen Waffen wie Waffensystemen, Atomwaffen, Antipersonenlandminen, Brandwaffen und Streumunition aktiv sind.

Bei der Auswahl von Anlagen von „sonstigen Emittenten“ werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausschließlich bezogen auf die Emittenten selbst und in Fällen, in denen ein von solchen Emittenten ausgegebenes Anlageinstrument Basiswert eines anderen Anlageinstruments ist, berücksichtigt. Dies geschieht mittels der von MSCI zur Verfügung gestellten Daten. Lieferanten und Tochterunternehmen von Emittenten sind nicht in die zugehörige Analyse einbezogen.

- Bei der Auswahl von Anlagen für Investmentfonds werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausschließlich bezogen auf die Fonds berücksichtigt, die nicht überwiegend in Staatsanleihen oder andere von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren. Dies geschieht über einen Ausschlussansatz auf Basis der von Investment-/Fondsgesellschaften oder MSCI zur Verfügung gestellten Informationen.

Dabei werden Investmentfonds ausgeschlossen, die nicht mindestens einen Einzelfaktor der Gruppen

- Treibhausgasemissionen sowie



- Soziales und Beschäftigung berücksichtigen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Es werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Berücksichtigung von EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (EU-Taxonomie)

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU1Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Daher trägt dieses Finanzprodukt nicht zur Erreichung der in der EU-Taxonomie festgelten Ziele "Klimaschutz", "Anpassung an den Klimawandel", „die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“, „der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ und „der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ bei.

Da die Finanzportfolioverwaltung derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anstrebt, die gemäß der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, werden derzeit keine Angaben erhoben, ob einige Anlagen im Portfolio (teilweise) im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung stehen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können berücksichtigt werden bei der Auswahl von Anlagen für Investmentfonds (mit Ausnahme solcher, die überwiegend in Staatsanleihen oder andere von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren) und von Anlageinstrumenten, die von Emittenten mit Ausnahme von Staaten ausgegeben werden („sonstige Emittenten“).

Die Bank strebt an, dass mindestens 51 % des Portfolios (wobei Liquidität in Form von Kontoguthaben und kurzfristigen Einlagen nicht berücksichtigt wird) in Anlageinstrumente investiert sind, die nach den folgenden Kriterien auch wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Auswahl von Anlageinstrumenten wie folgt berücksichtigt:

- Für Emittenten (mit Ausnahme von Staaten) gilt, dass im Bereich der Gruppe „Treibhausgasemissionen“ nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit ausschließlich durch den Ausschluss von Unternehmen berücksichtigt werden, die mehr als 5 % ihres Umsatzes durch Produktion von thermischer Kohle und/oder unkonventionellem Öl/Gas erwirtschaften. Im Bereich der Gruppe „Soziales und Beschäftigung“ werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit ausschließlich durch den Ausschluss von Unternehmen berücksichtigt, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder die in der Produktion von und dem Handel mit

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



kontroversen Waffen wie Waffensystemen, Atomwaffen, Antipersonenlandminen, Brandwaffen und Streumunition aktiv sind. Die Berücksichtigung erfolgt nur bezogen auf den Emittenten selbst oder soweit eine von einem solchen Emittenten ausgegebene Anlage Basiswert eines anderen Anlageinstruments ist. Dies geschieht über die Anwendung der von MSCI zur Verfügung gestellten Ausschlusskriterien, welche die Bank mit MSCI vereinbart hat. Lieferanten und Tochterunternehmen von Emittenten sind nicht in die zugehörige Analyse einbezogen.

- Bei der Auswahl von Investmentfonds werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nur bezogen auf die Fonds berücksichtigt, die nicht überwiegend in Staatsanleihen oder andere von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren. Dies geschieht über einen Ausschlussansatz auf Basis der von den Investment-/Fondsgesellschaften oder MSCI zur Verfügung gestellten Informationen.

Dabei werden Investmentfonds ausgeschlossen, die nicht mindestens einen Einzelfaktor der Gruppen

- „Treibhausgasemissionen“ sowie
- „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigen.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können den „Regelmässigen Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“, die als Bestandteil des Jahresendreportings zur Verfügung gestellt werden, entnommen werden oder unter <https://deutschewealth.com/en/articles/sustainability-related-disclosures/sustainability-related-disclosures-db-luxembourg.html> abgerufen werden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die verwalteten Kundenvermögen sind breit diversifiziert, um ein bestimmtes Risiko-Rendite-Profil mit zusätzlichem Fokus auf ESG-Aspekten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) umzusetzen. Jedes Portfolio orientiert sich an einer speziell für es ausgewählten Benchmark. Für das verwaltete Vermögen wird eine Wertentwicklung angestrebt, die sich an der Entwicklung der Kapitalmärkte im Rahmen der mit dem Kunden getroffenen Strategievereinbarung und den zulässigen Anlageinstrumenten orientiert.

Für Kunden, die sich für eine Plus-Strategie entscheiden, steht bei fallenden Kursen an den Kapitalmärkten die Begrenzung der Verluste auf den vereinbarten Zielwert im Kalenderjahr im Vordergrund (kein Kapitalschutz). Die Plus-Strategie strebt ein reduziertes Risiko mit konstanten Renditechancen an. Die höhere Risikotoleranz spiegelt sich in einer niedrigeren Mindestquote für Anlagen in Liquidität und Anleihen sowie anleihenbezogene Anlagen wider.

Active Asset Allocation (A3) (Plus) wird vorzugsweise in Anlageinstrumente investieren, welche die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen und wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Bereich der Gruppen „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ – wie vorstehend beschrieben – berücksichtigen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Als Grundlage für die Auswahl von Anlageinstrumenten verwendet die Bank ausschließlich

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



die aktuellen Positiv-Listen von MSCI, die unter Berücksichtigung eines MSCI ESG-Ratings von mindestens „A“ bzw. mindestens „BBB“ für Anlagen „Emerging Markets“ oder „High Yield“ erstellt wurden, und die erwähnten Ausschlusskriterien.

Bei der Auswahl von Investmentfonds, die nicht überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren, werden zusätzlich wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für die Gruppen „Treibhausgasemissionen“ und „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigt.

Kontoguthaben und kurzfristige Einlagen werden ausschließlich bei Deutsche Bank (Schweiz) AG gehalten. Auf diese Vermögensgegenstände werden die ESG-Kriterien nicht angewendet. Liegen nach Ansicht der Bank besondere Marktbedingungen vor, können Kontoguthaben und kurzfristige Einlagen einen erheblichen Teil des verwalteten Kundenvermögens ausmachen. Unter solchen besonderen Marktbedingungen können bis zu 100 % des Vermögens in nicht ESG-konformen Anlageinstrumenten gehalten werden.

Die Positiv-Listen werden von MSCI regelmässig aktualisiert. Bei der Auswahl von Anlagen von „sonstigen Emittenten“ und Investmentfonds, die nicht überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren, werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für die Gruppen „Treibhausgasemissionen“ und „Soziales und Beschäftigung“ wie oben beschrieben berücksichtigt.

Bei sonstigen Emittenten geschieht dies mittels der von MSCI zur Verfügung gestellten Daten, die Ausschlusskriterien in den Positiv-Listen berücksichtigt.

Bei Investmentfonds, die nicht überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren, geschieht dies mittels eines Ausschlussansatzes, der auf von Vermögensverwaltungs-, Investment- oder Fondsgesellschaften oder von MSCI zur Verfügung gestellten Informationen.

Der Bank und MSCI werden von den Investment-/Fondsgesellschaften oder den betreffenden Emittenten nicht immer Daten zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf die Berücksichtigung von wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Stehen Daten von den Investment-/Fondsgesellschaften zur Verfügung, werden sie auf der Grundlagen der Daten von MSCI verwendet und geprüft. Sind keine Daten von Investment-/Fondsgesellschaften verfügbar, werden die Daten von MSCI als Bewertungsgrundlage verwendet.

Erfüllt ein Anlageinstrument die ESG-Kriterien nicht mehr, bemüht sich die Bank nach besten Kräften, die Position zu verkaufen, wobei die Interessen des Kunden jederzeit gewahrt werden.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Als Grundlage für die Auswahl von Anlageinstrumenten verwendet die Bank ausschließlich die Positiv-Listen von MSCI, die unter Berücksichtigung eines MSCI ESG-Ratings von mindestens „A“ bzw. mindestens „BBB“ für Anlagen „Emerging Markets“ oder „High Yield“ erstellt wurden, und die erwähnten Ausschlusskriterien.

MSCI wendet ein Scoringmodell an, das erhebliche ESG-Chancen und -Risiken identifizieren und bemessen soll. Hierbei fließen unter anderem Aspekte guter Unternehmensführung ein.

Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, wenn sie in – nach Ansicht der Bank – kritischen Geschäftsfeldern aktiv sind oder in diesen nennenswerte Umsätze erwirtschaften.



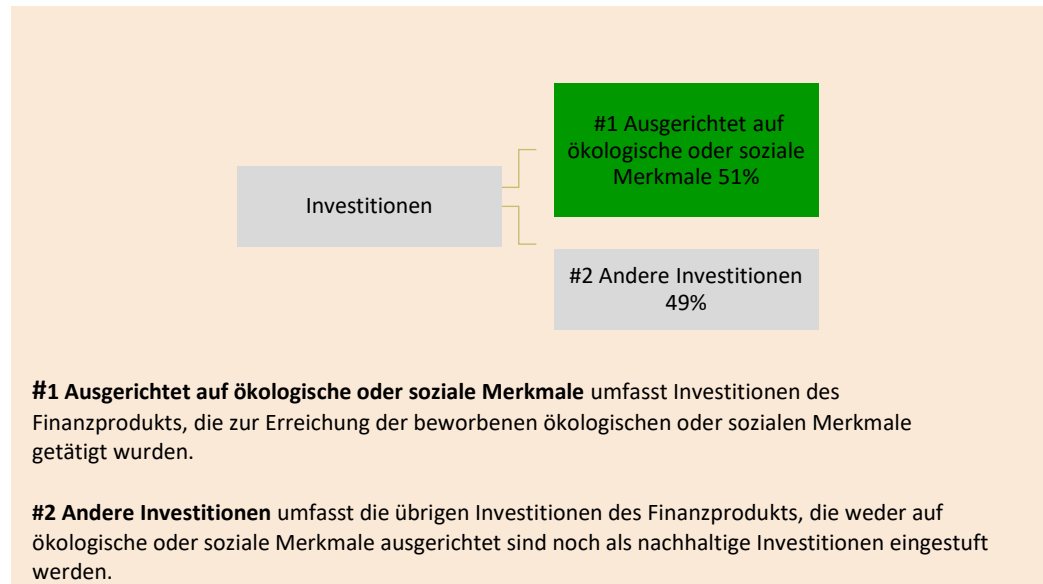
Bei der Auswahl von Investmentfonds, die nicht überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren, werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für die Gruppe „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es sollen mindestens 51 % des Portfolios aus Investitionen bestehen, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden. Nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung werden nicht angestrebt.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate dürfen ohne weitere Einschränkung eingesetzt werden, sofern sie auf ESG-Indizes oder zugrunde liegenden Wertpapieren, die auf die oben genannten Mindestkriterien ausgerichtet sind, basieren oder sofern sie zu Absicherungszwecken verwendet werden. Ansonsten sind sie auf 15% (nominal) des Portfolios begrenzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Finanzportfolioverwaltung verfolgt keine nachhaltigen Investitionen und berücksichtigt nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU Taxonomie. Daher wird kein Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen Investitionen erreicht.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU1Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

☐ Ja

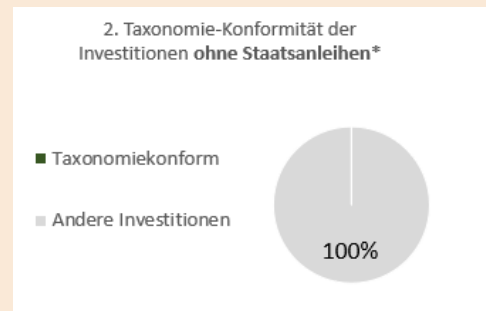
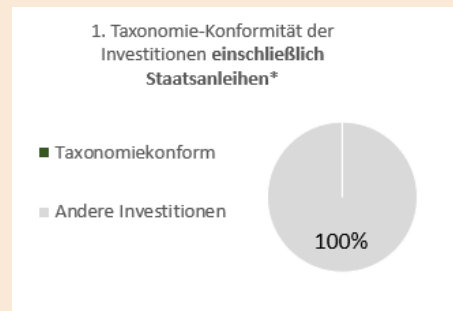
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die Finanzportfolioverwaltung strebt keine nachhaltigen Anlagen, die als EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie einzustufen sind, an. Dieser Wert kann zwischen 0 % und 100 % liegen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Die Finanzportfolioverwaltung strebt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit Umweltziel an, das gemäß der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) als ökologisch nachhaltig eingestuft wird. Daher wird auch kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten angestrebt.

● Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Finanzportfolioverwaltung strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel an.

● Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Kontoguthaben und kurzfristige Anlagen sind als nicht ESG-konforme Anlagen zulässig. Sie werden als Liquiditätspuffer im aktiven Portfoliomanagement verwendet. Der Anteil der

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.





sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) kann je nach Marktlage sehr schwanken und sollte im Durchschnitt ca. 5 % betragen.

Liegen nach Ansicht der Bank besondere Marktbedingungen vor, können Kontoguthaben und kurzfristige Einlagen bis zu 100 % des verwalteten Kundenvermögens ausmachen.

Sofern der Einsatz von Terminkontrakten nicht ausgeschlossen ist, ist bei der Ausführung von Termingeschäften für die Gegenpartei kein MSCI ESG-Rating erforderlich (Austausch). Darüber hinaus dürfen Anlagen in Terminkontrakte, deren Basiswert mindestens ein Index ist ebenfalls vorgenommen werden, wenn MSCI kein MSCI ESG-Rating oder ein MSCI ESG-Rating von „A“ für die Indizes angibt und sie deshalb nicht auf eine Positiv-Liste aufgenommen werden müssen.

Derivate dürfen ohne weitere Einschränkung eingesetzt werden, sofern sie auf ESG-Indizes oder zugrunde liegenden Wertpapieren, die auf die oben genannten Mindestkriterien ausgerichtet sind, basieren oder sofern sie zu Absicherungszwecken verwendet werden. Ansonsten sind sie auf 15% (nominal) des Portfolios begrenzt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Bank strebt keine Beteiligung an nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor an.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://deutschewealth.com/en/articles/regulatory_information.html